



Berufsbildungswerk des Steinmetz- und  
Bildhauerhandwerks e.V.  
Parkstraße 22  
65189 Wiesbaden

Parkstraße 22  
D-65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 / 9 77 12 - 0  
Telefax 0611 / 9 77 12 - 30  
www.bbw-steinmetz.de  
info@bbw-steinmetz.de

Betriebskonto-Nummer

## Antrag auf anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung

### Angaben zum/zur Auszubildenden

Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Ende der Ausbildung/abgelegte Gesellenprüfung: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

### Anspruchsvoraussetzungen

Der ausbildende Arbeitgeber\* erhält nach Ablauf des letzten Lehrjahres von **Auszubildenden im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk** die jährlich festgesetzte anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung. Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus der vom Vorstand des bbw festgestellten Beitragseinnahme und der im bbw registrierten Zahl der Auszubildenden, die im jeweiligen Jahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Einen Anspruch auf Auszahlung haben die ausbildenden Arbeitgeber, die

1. die Auszubildenden beim bbw angemeldet haben (ordnungsgemäße Registrierung)
2. die Beiträge in die ZVK/das bbw einzahlen
3. die volle tarifliche Ausbildungsvergütung zahlen (wurde die 20%ige Absenkung beantragt und genehmigt, wird der Erstattungsbetrag ebenfalls um 20% reduziert) und
4. die Auszubildenden zu allen ULU-Kursen entsandt haben.

Die 20%ige Absenkung der Ausbildungsvergütung wurde in Anspruch genommen:  ja  nein

Die Abschlagszahlung in Höhe von 800,- € / 640,- € wurde in Anspruch genommen:  ja  nein

### Bankverbindung

IBAN: DE \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Mit seiner Unterschrift bestätigt der ausbildende Arbeitgeber die Richtigkeit der Angaben. Darüber hinaus erklären Arbeitgeber und Auszubildender, dass die Zahlung der Ausbildungsvergütung stets dem jeweils aktuellen Tarifvertrag entsprochen hat. Sollte die Unterschrift des Auszubildenden fehlen, ist alternativ ein Gehaltsnachweis aus dem 3. Lehrjahr beizufügen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/Stempel

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.



## Durchführungsrichtlinie anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

1. Das Berufsbildungswerk (bbw) erhält gemäß VTV und Verteilungs-TV ab 1. 1. 2018 Beiträge für die anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung. Der jeweils zu Jahresbeginn des Folgejahres ermittelte Betrag aus 0,15 % Beitragsanteil wird vom Vorstand des bbw festgestellt.
2. Jeder Betrieb, der dem Tarifvertrag des bbw unterliegt und Beiträge abführt, der Auszubildende\* im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ordnungsgemäß beim bbw angemeldet hat, der sie zu allen Kursen der ÜLU entsandt hat sowie zu jeder Zeit der Ausbildung die volle tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung entrichtet hat, erhält **auf Antrag** für jeden Auszubildenden, der die Ausbildung abgeschlossen hat, einen Betrag, der entsprechend Punkt 3 errechnet wird.
3. Der ab 2019 zu Beginn des Jahres ermittelte und zur Verfügung stehende Gesamtbetrag der anteiligen Erstattung der Ausbildungsvergütung wird durch die Zahl der Auszubildenden, die im Vorjahr ihre Ausbildung in einem beitragspflichtigen Betrieb abgeschlossen haben, geteilt. Die Zahl der Auszubildenden wird vom Vorstand des bbw festgestellt.
4. Die sich ergebende Summe wird den einzelnen berechtigten Betrieben gemäß Voraussetzungen in Punkt 2 im selben Jahr für das zurückliegende Jahr, erstmals 2019 für 2018, ausbezahlt. Dazu muss der Betrieb innerhalb des Jahres, das auf das Jahr der abgeschlossenen Ausbildung folgt, beim bbw den „Antrag auf anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung“ gemäß bbw-Formular stellen.
5. Im Falle unklarer Einzelfälle entscheidet die Geschäftsführung des bbw. Diese Entscheidungen werden zur Berichterstattung an den Vorstand des bbw dokumentiert.

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.